

Ortsgemeinde Sohrschied

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 24.11.2017

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 24.11.2017

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeine Sohrschied vom 9.11.2017
Der Ortsgemeinderat Sohrschied hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Urnenreihengrabstätten.....	3
III. Wiesenreihengrabstätten/Wiesenurnengrabstätten	3
IV. Anonyme Urnengrabstätten.....	3
V. Ausheben und Schließen der Gräber	3

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Satzung vom 07.05.2007 außer Kraft.

Sohrschied, den 9.11.2017

ORTSGEMEINDE SOHRSCHIED

Rainer Dreher

Rainer Dreher
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 51,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 Euro |
| c) als Aschen in einer bereits belegten Reihengrabstätte | 50,00 Euro |

II. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) für die 1. Beisetzung | 51,00 Euro |
| b) für die 2. Beisetzung | 26,00 Euro |

III. Wiesenreihengrabstätten/Wiesenurnengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Wiesenreihengrabstätte | 1.535,00 Euro |
| Die Überlassung umfasst auch das notwendige Auffüllen der Grabfläche, das Mähen der Grabfläche sowie die Entsorgung des Grabmals einschl. des vorhandenen Rahmens | |
| b) Wiesenurnengrabstätte | 1.158,00 Euro |
| Die Überlassung umfasst auch das Mähen der Grabfläche sowie die Entsorgung des Grabmals einschl. des vorhandenen Rahmens | |
| c) Bestattung einer Urne in einem bereits belegten Wiesenreihengrab oder die 2. Beisetzung einer Urne in einem Wiesenurnengrab | 50,00 Euro |

IV. Anonyme Urnengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 100,00 Euro |
| Die Überlassung umfasst auch das Mähen der Grabfläche. | |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausgraben und Schließen der Gräber wird, falls die Angehörigen nicht selbst für die Ausführung Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.